



- **Freie Fahrt für 1er Schüler am Montag, 1. August 2011**

Bayerische Schülerinnen und Schüler mit der Note „Sehr gut“ oder entsprechender Punktzahl im Zeugnis (bitte Kopie und Ausweis mitführen) können kostenlos den ganzen Tag mit allen Regionalzügen der Deutschen Bahn durch ganz Bayern reisen. Neben weitere Bahngesellschaften nehmen auch die Verkehrsverbünde MVV (München), VGN (Nürnberg), VAB (Bayerischer Untermain) und AVV (Augsburg) an der Aktion teil.

- **Weitere Angebote der Deutschen Bahn:**

Schüler sowie Studenten bis 26 Jahren erhalten einen Rabatt von 50 % auf die **BahnCard 50** (2. Klasse 115,- €/Jahr) und zahlen damit für ein Jahr 50 % des regulären Tickets.

Die **Jugend BahnCard 25** kostet **einmalig** nur 10,- € (Bearbeitungsgebühr) und gilt von 6 bis einschließlich 18 Jahre. Junge Reisende sparen immer 25 % auf den Normalpreis und auch auf die Sparpreise 25 bzw. 50.

- **Studiengebühren in Bayern**

Studierende in Bayern können sich von der Zahlung von Studiengebühren befreien lassen, wenn die Eltern mindestens drei Kindern haben, für die es Kindergeld gibt oder die Wehr/Ersatz/Sozialdienst ableisten.

Neu ab WiSe 2009/10: Das zweite gebührenpflichtige Kind einer Familie kann die Befreiung beantragen, wenn es gleichzeitig mit dem anderen, zahlenden Geschwisterkind studiert. Diese Regelung gilt auch unabhängig von einer Kindergeldzahlung.

Der Verwaltungskostenbeitrag ist schon ab dem Sommersemester 2009 für alle entfallen.

- **Leistungen des Bildungs-und Teilhabepakets im Rahmen der Grundsicherung**

Kinder von Eltern, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, Sozialhilfe, den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf folgende Leistungen:

1. *Mehraufwendungen für Mittagessen in Kita, Schule und Hort: Einen Zuschuss für das gemeinsame Mittagessen gibt es dann, wenn Schule, Hort oder Kita ein entsprechendes Angebot bereithalten. Der verbleibende Eigenanteil der Eltern liegt bei einem Euro pro Tag.*
2. *Lernförderung: Bedürftige Schülerinnen und Schüler können Lernförderung in Anspruch nehmen, wenn nur dadurch das Lernziel erreicht werden kann. Voraussetzung ist, dass die Schule den Bedarf bestätigt und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen.*

3. *Kultur, Sport, Mitmachen: Bedürftige Kinder sollen in der Freizeit nicht ausgeschlossen sein, sondern bei Sport, Spiel und Kultur mitmachen. Deswegen wird zum Beispiel der Beitrag für den Sportverein oder für die Musikschule in Höhe von monatlich bis zu 10 Euro übernommen.*
4. *Schulbedarf und Ausflüge: Damit bedürftige Kinder mit den nötigen Lernmaterialien ausgestattet sind, wird den Familien zweimal im Schuljahr ein Zuschuss gezahlt: zu Beginn des Schuljahres 70 Euro und jeweils im Februar darauf 30 Euro - insgesamt 100 Euro. Zudem kommt jetzt auch die Kostenübernahme eintägiger Ausflüge in Schulen und Kitas in Betracht. Mehrtägige Klassenfahrten werden wie bisher erstattet.*
5. *Schülerbeförderung: Insbesondere wer eine weiterführende Schule besucht, hat oft einen weiten Schulweg. Sind die Beförderungskosten erforderlich, können sie nicht aus dem eigenen Budget bestritten werden und werden sie nicht anderweitig abgedeckt, werden diese Ausgaben erstattet.*

Gemäß Bundeskindergeldgesetz besteht ein Anspruch auf die Schulpauschale für die Schule auch für Empfänger von Kinderzuschlag. In diesem Fall wird die Leistung von der zuständigen Kindergeldkasse bezahlt.

- **Kostenfreiheit des Ganztagsbetreuung**

In der offenen und gebundenen Ganztagschule sind an staatlichen Schulen für eine Förderung und Betreuung an vier Wochentagen bis 16.00 Uhr grundsätzlich keine Teilnehmerbeiträge der Erziehungsberechtigten mehr vorgesehen. Für zusätzliche Angebote in der Zeit nach 16.00 Uhr oder am Freitagnachmittag kann ein Teilnehmerbeitrag von jenen Eltern erhoben werden, die zusätzlichen Betreuungsbedarf haben und ihre Kinder dafür gesondert anmelden.

- **Kostenfreiheit des Schulweges**

Grundsätzlich haben Schüler ab Jahrgangsstufe 11 keinen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung. Zur Vermeidung von Härten können für diese Schüler in folgenden Fällen die Kosten der Beförderung ganz oder teilweise erstattet werden:

1. Eine Erstattung der notwendigen Beförderungskosten ist möglich, soweit die nachgewiesenen, vom Unterhaltsleistenden aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung eine Familienbelastungsgrenze von 395,00 € je Schuljahr übersteigen.
2. Eine Erstattung ist ferner möglich, wenn ein Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergesetz bezieht.
3. Die Erstattung von notwendigen Beförderungskosten für den genannten nicht beförderungsberechtigten Schülerkreis ist auch dann möglich, wenn ein Unterhaltsleistender oder ein Schüler Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) hat.

- **Erdkundeatlanten/Formelsammlungen**

Von der Pflicht, die Atlanten für den Erdkundeunterricht und auf Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht zu beschaffen, werden auf Antrag befreit:

1. die nach Bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen, die für drei oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder vergleichbare Leistungen erhalten, ab dem dritten Kind und
2. die nach Bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen und die volljährigen Schülerinnen und Schüler, die
 - a) Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
 - b) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 - c) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz oder
 - d) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

Maßgeblich für das Vorliegen eines Befreiungstatbestands sind die tatsächlichen Verhältnisse zum jeweiligen Stichtag der Amtlichen Schuldaten, das ist der 1. Oktober.